

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 075/2017

Hauptamt

20.04.2017

Betrifft: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.05.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Hauptsatzung wurde letztmals im Jahr 2006 geändert.

Veränderte Rechtsgrundlagen (Feuerwehrgesetz Baden Württemberg), die Einführung des neuen Haushalts- und Kassenrechts bei der Stadt Albstadt, organisatorische Änderungen sowie eine aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens bei Großen Kreisstädten machen eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Änderungen im Einzelnen:

Ziffern 1, 2 und 6 der Änderungssatzung:

Die §§ 3 Abs. 2 Nr. 26, 6 Abs. 1 Nr. 4 und 12 Abs. 2 Nr. 8 werden an die Terminologie des neuen Haushalts- und Kassenrechts angepasst.

Ziffer 3 der Änderungssatzung:

Anpassung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 an das neue Feuerwehrgesetz und die geänderte Feuerwehrsatzung.

Ziffer 4 der Änderungssatzung:

Anpassung von § 10 an die neue Bezeichnung „Kunstmuseum“.

Ziffern 5 und 7 der Änderungssatzung:

Anpassung der §§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 25 an das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 09.03.2012. Demnach gibt es bei Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit kein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da die Gemeinde selber für die Erteilung von Baugenehmigungen und bauplanungsrechtliche Entscheidungen zuständig ist, somit für das in § 36 BauGB geregelte Einvernehmen kein Anwendungsbereich besteht.

Ziffer 8 der Änderungssatzung:

Der in § 16 Abs. 2 Nr. 7 den Ortschaften übertragene Holzverkauf wird seit längerem bereits von der Liegenschaftsverwaltung durchgeführt, daher wird § 16 Abs. 2 Nr. 7 ersatzlos gestrichen.